

Referenz kada
Datum 25.11.2024

Konzept Unterstützungsleistungen für Menschen im Alter



I. Einleitung

Laut Bericht von Infraconsult «Demografische Entwicklung im Kanton Bern» vom Februar 2022 wird sich die Anzahl hochaltriger Personen (80+) im Kanton Bern bis ins Jahr 2050 verdoppeln. In Münsingen leben bereits heute mit rund 3500 Personen überdurchschnittlich viele Menschen, welche älter als 65 Jahre alt sind. Mit zunehmendem Alter steigt die Herausforderung, den Grundsätzen der kantonalen Alterspolitik mit Slogans wie «Daheim vor Heim» oder «ambulant vor stationär» gerecht zu werden.

Betagte wollen in der Regel ohnehin so lange als möglich in ihrem Zuhause wohnen. Für ein selbstbestimmtes Altern mit guter Lebensqualität brauchen Menschen nicht nur eine gute Gesundheitsversorgung, sondern auch Betreuung unterschiedlichster Art. Diese wird zu grossen Teilen von Angehörigen und informellen Netzwerken geleistet. Die Kosten für Betreuung müssen in der Schweiz grösstenteils von denjenigen, die Betreuung brauchen, selbst getragen werden.

Ein bedeutender Teil des Betreuungsbedarfs im Alter kann über Sozialversicherungsleistungen gedeckt werden. Wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht mehr ausreichen, kann staatliche Unterstützung bezogen werden. Trotz diesen Finanzierungsquellen kommt es vor, dass Betreuungsleistungen von der Person selbstständig finanziert werden müssen. Menschen aus der tiefen Mittelschicht (knapp über EL-Bezugsgrenze) müssen am meisten Eigenmittel einsetzen. Dies kann eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen und dazu führen, dass eigentlich benötigte Dienstleistungen nicht genutzt werden. Nicht selten führt dies zu prekären Lebenslagen und auch zu vermeidbaren Heimeintritten. Gerade

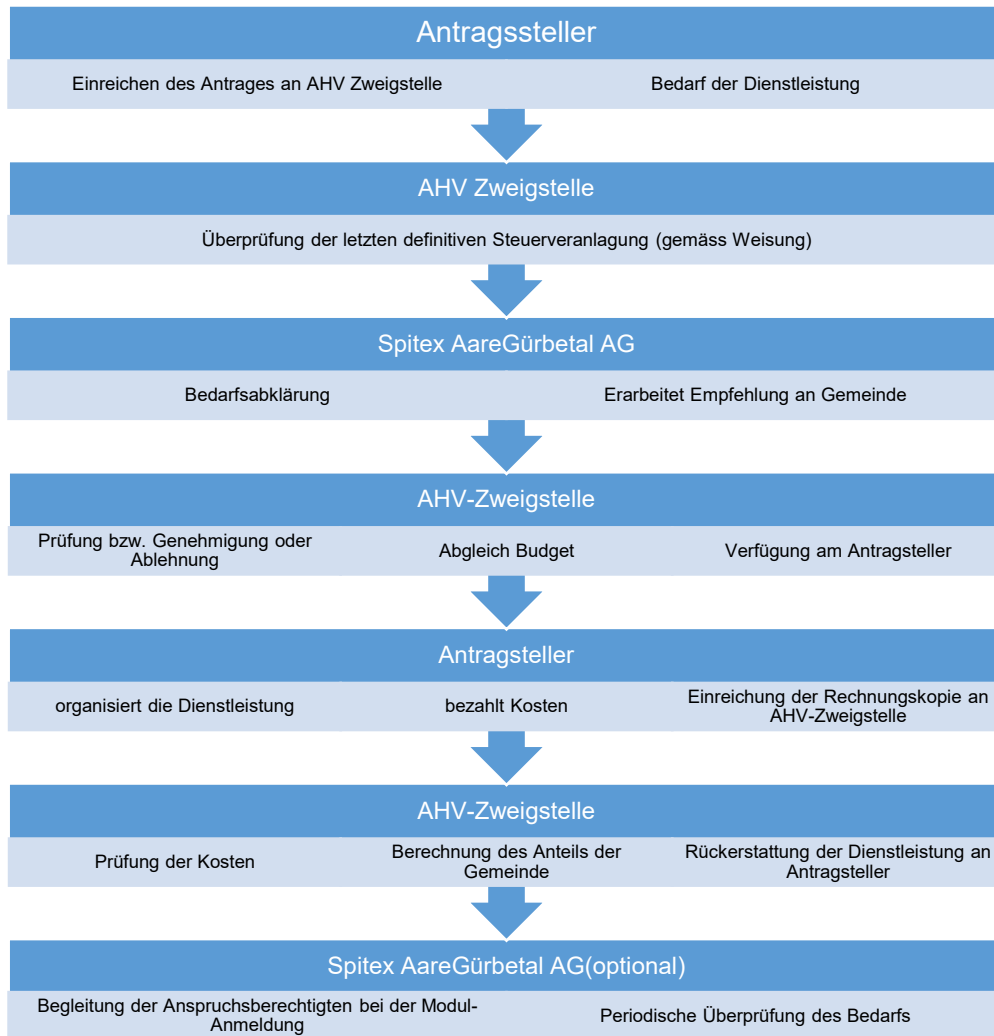
Im Altersleitbild der Gemeinde Münsingen wird im Handlungsfeld 5 die Betreuung zu Hause explizit erwähnt. Unter den Massnahmen (M 5-1) wird aufgeführt, dass «bei Bedarf hilfs- und pflegebedürftige Menschen unterstützt» werden sollen. Wie das geschehen soll, lässt das vor knapp 10 Jahren erstellte Leitbild offen. Mit dem vorliegenden Konzept, will die Gemeinde Münsingen an diesem Punkt ansetzen und nachhaltige Lösungen schaffen.

Mit Entscheid vom 07. Februar 2024 hat der Gemeinderat das Projekt «Unterstützungsleistungen für Betagte» für die Jahre 2025 und 2026 freigegeben und hierfür jährlich einen Betrag von maximal CHF 35'000.- gutgeheissen. Die Mitarbeitenden der Zweigstelle der Ausgleichskasse befassen sich bereits mit der Materie, sie sind mit der Umsetzung beauftragt worden. Die Projektleitung wird gemeinsam von der Ressortleitung Soziales und Gesellschaft, dem Abteilungsleiter und der Zweigstellenleiterin wahrgenommen.

II. Prozessablauf

Die Abklärung der möglichen Unterstützungsleistungen für Betagte erfolgt möglichst unbürokratisch, aber unter Berücksichtigung der Subsidiarität und den erforderlichen Vorgaben, wie systematische Bedarfsabklärung und -überprüfung. Für die Bedarfsabklärung wurde die Spitex AareGürbetal AG ins Boot geholt.

Untenstehende Tabelle zeigt grob die Aufgaben der Involvierten im Gutsprachenprozess.



Die Gemeinde stellt ein elektronisches Anmeldeformular sowie ein Printformat zur Verfügung. Der/Die Antragssteller/in reicht das Formular selbständig per Mail oder per Post ein, zusammen mit der letzten definitiven Steuerveranlagung und einer Kopie der Zusatzversicherung der Krankenkasse bei der AHV Zweigstelle ein.

Die Zweigstelle prüft anhand der eingesandten Steuerveranlagung den Anspruch. Bei Einhaltung der Schwellenwerte erteilt die Zweigstelle der Spitex AareGürbetal AG den Auftrag, den Bedarf an Betreuungsleistungen abzuklären. Die Spitex AareGürbetal AG setzt für die Bedarfsabklärung ein standardisiertes Screeninginstrument zu verschiedenen Bereichen (z. Bsp. Ernährungszustand, kognitive Leistungsfähigkeit, soziale Aktivität) ein. Die Abklärung erfolgt grundsätzlich durch einen Hausbesuch.

Bei ausgewiesenem Bedarf an Betreuungsleistungen und auf Empfehlung der Spitex AareGürbetal AG überprüft die Zweigstelle die finanzielle Anspruchsberechtigung.

Eine Kostengutsprache erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein ausgewiesener Bedarf besteht, sowie der/die Rentner/in über geringe finanzielle Ressourcen verfügt und keine anderweitige Finanzierung

durch die Krankenkasse, Ergänzungsleistungen (EL) oder eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung (HE) erhält.

III. Dienstleistungskatalog

Basierend auf der Bedarfsabklärung und der Empfehlung der Spitex AareGürbetal AG kann der/die Gutsprachen-Empfänger/in die benötigte Leistung aus dem entsprechenden Modul selbständig organisieren. Die Rechnungstellung der bezogenen Leistung erfolgt ebenfalls an den/die Gutsprachen-Empfänger/in, welche die Rechnung der AHV-Zweigstelle zur Rückerstattung zusendet.

Der folgende Leistungskatalog kann, je nach individuellem eruiertem Bedarf angepasst werden. Ebenso wird der Betreuungsbedarf jährlich durch die Spitex AareGürbetal AG überprüft.

Pro einzelne Leistung wird ein max. Beitrag pro Monat festgelegt. Bei der Kalkulation wird eine Kostenbeteiligung durch die Gutsprachen-Empfangenden von 10% angestrebt.

Die erwähnten Module berücksichtigen, wenn möglich, die lokalen und regionalen Angebote.

Folgende Leistungen könnten z. Bsp. durch die Gemeinde (mit)finanziert werden:

Wiederkehrende Leistungen:

Modul	Dienstleistung	Anbieter
Sicherheit	Notruf-System (Knopf oder Kette)	
Ernährung	Mahlzeitendienst	
	Mittagstische	Institution in Münsingen (Senevita, Schlossgut, Erlenau, Vereine,...)
Integration und Administration	Besuchs- und Begleitsdienste	z.B. gh
	Entlastung der Angehörigen	z.B. gh, Spitex,
	Administration und Steuererklärungen	z.B Pro Senectute, gh, Treuhänder
	Amtliche Erledigungen	zB. Verein gegenseitige Hilfe
	Soziale Aktivitäten / Kursangebote	Angebote in Münsingen
	Fusspflege, Coiffeur (Anteil)	Angebote in Münsingen
	Fahrdienst	SRK
Haushalt	Haushalthilfe	Spitex, private Unternehmen
Betreutes Wohnen	Tagestreff (Anteil)	
	Ferienbett (Anteil)	
Wiederkehrende Leistungen		
Für Dienstleistungen aus dem Modul wiederkehrende Leistungen wird ein maximaler Betrag von CHF 300.— pro Monat ausbezahlt.		

Einmalige Leistungen hindernisfreies Wohnen / Hilfsmittel:

Modul	Dienstleistung	
Aussenraum / Zugang Wohnung	Rampe Haustüre	
	Aussenbeleuchtung	
	Grosse Beschriftung der Stockwerke im Lift, der Türklingeln, der Briefkasten	
	Gute Treppenbeleuchtung	
	Anti-Rutsch-Beschichtung auf Treppenstufen	
	Gegensprechanlage / Türöffner	
	Fussmatte fixieren (Stolperfalle)	
Sanitärraum	Badewannenlift	

	Badewannenbrett	
	Haltegriff Badewanne	
	Haltegriff Toilette	
	Duschsitz	
	Toiletten-Sitzerhöhung	
	Antirutsch Badewanne / Duschtasse	
	Kleinwaschmaschine	
	Armaturn mit Auszugsbrause für Haarwäsche	
	Indirekte Beleuchtung (500 LUX Grundbeleuchtung beim Waschtisch und Dusche/Badewanne, 200 LUX Nachtbeleuchtung auf Boden)	
	Bodenbelag rutschfest (einfarbig und matt der kontrastarm gemustert) jedoch kontrastreich zu Sanitärapparaten	

Modul	Dienstleistung	
Küche	Gute Beleuchtung (500 LUX Grundbeleuchtung, 750 LUX für Arbeitsfläche)	
	Bodenbelag rutschfest (einfarbig und matt oder kontrastarm gemustert)	
Sonstige Räume	Türschwellenrampen	
	Lichtschalter und Steckdosen kontrastreiche Abdeckung	
	Gute Beleuchtung (mind. 300 LUX in Nebenräumen, 500 LUX als Grundbeleuchtung, 750 LUX für Leselampen)	
Möbel und anderes	Motorbetriebenes Bett (Anteil an Miete)	
	Erhöhung von Bett, Stühlen, Tischen und Sofa	
	Schlüsseltresor	
	Brandmelder	
	Grundreinigungen (auf Empfehlung der Pro Senectute)	
	Rollator und Restbetrag für Rollstuhl (Anteil Miete)	
Wahrnehmung	Sehhilfe	
	Hörhilfe	

Wichtig

Hindernisfreies Wohnen

Für Massnahmen, welche die Einwilligung des/der Vermieters/in benötigen, muss diese von der/dem Mieter/in vorgängig eingeholt werden. Es ist in jedem Fall im Voraus abzuklären, ob der Vermieter/die Vermieterin die Wohnanpassungen bezahlt bzw. sich an den Kosten beteiligt.

Hilfsmittel

Beratungen der Hilfsmittelstelle Bern für Wohnanpassungen werden mit CHF 110.— (Beratungs- und Wegpauschale) vergütet.

Für Dienstleistungen aus dem Modul hindernisfreies Wohnen und Hilfsmittel wird ein maximaler Betrag von CHF 1'000.— ausbezahlt.

Die Gutsprachen-Empfänger/innen wählen und organisieren die Leistungen aus dem Leistungskatalog selbst. Die Rückerstattung erfolgt analog der Handhabung mit den Krankenkassen – die Gutsprachen-Empfänger/innen senden die Rechnungskopien der Gemeinde ein.

Der Bedarf wird alle 12 Monate überprüft und die Gutsprache entsprechend angepasst. Ausser in Fällen, wo in absehbarer Zeit ein Anspruch auf leichte HE geltend gemacht werden könnte, wird die Kostengutsprache nur für 6 Monate gesprochen.

Der Anspruch und die Rückerstattung enden mit Übertritt in ein Alters- und Pflegeheim, dem Wegzug aus der Gemeinde, dem Erhalt mittleren oder schweren HE oder bei Versterben.

Anspruchsgruppe

Als Anspruchsberechtigte werden grundsätzlich Personen im AHV-Alter mit geringen finanziellen Ressourcen und unten aufgeführten Einkommens- und Vermögensgrenzen festgelegt.

Anspruchsgruppe	Schwellenwert ¹
Max. steuerbares Einkommen gemäss Steuerveranlagung Kanton	Einzelperson CHF 32'000.— Paare CHF 48'000.--
Max. Vermögen gemäss Steuerveranlagung vor Abzügen	Einzelperson CHF 37'500.— Paare CHF 60'000.—

Ausgenommen vom Anspruch sind Personen, welche bereits eine HE mittleren oder schweren Grades beziehen.

Die von der Gemeinde finanzierten Dienstleistung der Betreuungsgutsprachen sind nicht rückerstattungspflichtig.

IV. Mengengerüst

Mit grösserer Wahrscheinlichkeit wird Betreuung oftmals im fragilen Alter benötigt. Im Pilotprojekt der Stadt Bern wird beschrieben, dass die Einschränkungen in den IADL (Instrumental Activities of Daily Living, z. Bsp. Wohnungsreinigung, Mahlzeiten zubereiten, Einkaufen, Wäsche erledigen, Administration, selbständig Wohnung verlassen, ÖV benutzen) bei einem Drittel der Personen über 80 Jahren wesentlich sein kann. Möglicherweise sind davon ca. 50% der Fälle bereits in informellen Hilfsnetzwerken oder nicht kostenpflichtigen Angeboten von gemeinnützigen Organisationen eingebunden oder sie sind bereits in den ADL (Aktivitäten des täglichen Lebens) eingeschränkt und erhalten KVG-pflichtige Leistungen oder eine HE.

Wendet man diese Berechnungs- und Vorgehensweise auf die Gemeinde Münsingen an, ergibt sich folgende Rechnung:

- 975 Personen der Bevölkerung von Münsingen ist zwischen 80 und 90 Jahre alt
- 240 Personen sind über 90 Jahre alt

➔ Bezugnehmend auf obige Angaben, könnten in Münsingen rund 200 Personen auf irgendeine Art der Betreuung angewiesen sein. Nur ein Bruchteil davon wird anspruchsberechtigt sein.

Bei der Stadt Bern wurden 118 Bedarfsabklärungen getätigt und 111 Gutsprachen gesprochen. Eine Adaptierung dieser Rechnung auf die Gemeinde Münsingen bedeutet, dass wir mit etwa 15 bis 25 Gutsprachen pro Jahr rechnen müssen.

Eine Herausforderung in der Abrechnung hat die Stadt Bern in der Abgrenzung zwischen EL-Dienstleistungen und Betreuungsgutsprachen festgestellt. Z. Bsp. werden die Kosten für die Mahlzeiten über die Betreuungsgutsprachen finanziert, hingegen die Lieferkosten über die EL. Aus diesem Grund macht es

Sinn, die Aufgabe der Prüfung der Anspruchsberechtigung der AHV-Zweigstelle zu übergeben, da diese das Know-How hat und die Anspruchsgruppe gut kennt.

V. Bekanntmachung

Folgend eine Auswahl von potenziellen Kommunikationskanälen, welche für die Bekanntmachung und Erreichung aller Anspruchsberechtigten eingesetzt werden können.

- Website Gemeindeverwaltung
- Jährlicher Artikel im Münsingerinfo
- Alterskonferenz
- Website Verein 65+ und Gempportal
- Bericht in den Lokalnachrichten
- Flyer an Hausärzte und zuweisende Partner